

Empfehlungen des Hauptausschusses des Bezirkstags Bayern zum Baustein „Zuverdienst“ (März 2015):

1. Definition der Maßnahme / Art der Leistung

Zuverdienst ist ein niederschwelliges tagesstrukturierendes Angebot für eine stundenweise betreute Beschäftigung, die flexibel und individuell vereinbart wird und die therapeutischen Zwecken und der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft dient. Es bietet die Möglichkeit behinderungsgerechter sinnvoller Beschäftigung für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, psychischen Behinderungen und / oder Abhängigkeitserkrankungen. Die betreute Beschäftigung ermöglicht ohne Rehabilitationsdruck, aber mit einem gewissen finanziellen Anreiz (im Sinne einer angemessenen Motivationszuwendung) soziale Teilhabe, Stabilisierung und wenn möglich Hinführung zur beruflichen Eingliederung.

Die Leistung ist integraler Bestandteil des regionalen psychiatrischen Hilfesystems.

2. Ziele

Der Beschäftigte

- verbessert seine Teilhabe
- setzt in einem soweit als möglich normalen sozialen Kontext seine arbeitsorientierten Fähigkeiten ein
- erfährt Einbindung
- knüpft soziale Kontakte und trainiert die Interaktions- und Kommunikationsfähigkeit
- erlebt gesellschaftliche Anerkennung
- erfährt soziale Stabilisierung und Steigerung des Selbstwertgefühls
- erhält eine Tagesstrukturierung
- steigert seine Leistungsfähigkeit
- wird an berufliche Eingliederung und Entwicklung beruflicher Perspektiven herangeführt.

3. Personenkreis

Das Angebot richtet sich an seelisch behinderte Menschen iSd. § 53 SGB XII vor Erreichen des Rentenalters mit einer schwerwiegenden psychischen Beeinträchtigung, die besonders leistungsgemindert sind und nicht in der Lage sind, in einer Integrationsfirma oder auf dem freien Arbeitsmarkt tätig zu sein. Menschen mit Suchtproblematik sind im Personenkreis eingeschlossen. Der Bezug einer EM- oder BU-Rente ist kein Ausschlussstatbestand. Der Mitarbeiter auf einem Zuverdienstplatz darf nicht gleichzeitig einen Arbeitsplatz in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder einer Integrationsfirma besetzen. Ausgeschlossen sind zudem Menschen, die Leistungen zur Tagesstrukturierung in einem Wohnheim (W-T-E-S) in Anspruch nehmen. Weiter sind Leistungsberechtigte nach SGB II von der Inanspruchnahme dieses Leistungsangebots durch den Bezirk ausgeschlossen.

4. Inhalt und Umfang der Leistung des Anbieters

Der Beschäftigungsumfang soll in der Regel 15 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Die Vermittlung in Praktika wird je nach individueller Hilfeplanung als unterstützendes Element zur beruflichen Wiedereingliederung genutzt.

Dem Beschäftigten wird durch fachlich und persönlich geeignetes Anleitungs- und Unterstützungspersonal eine Beratung und Begleitung bei der Entwicklung beruflicher Perspektiven gewährleistet. Die Reflexion des beruflichen Entwicklungsstandes unter besonderer Berücksichtigung der individuellen Fähigkeiten und Einschränkungen ist Bestandteil des Leistungsangebotes und wird dokumentiert.

Im Rahmen der Beschäftigung findet eine berufliche Basisqualifizierung statt, um eine Verbesserung der Eingliederungschancen zu erreichen:

- Vermittlung und Training von Grundanforderungen des Arbeitslebens
- fachpraktische und fachtheoretische Unterweisungen
- Verbesserung sozialer Kompetenzen (z.B. Teamfähigkeit, Kritikfähigkeit, angemessener Umgang mit Kollegen und Vorgesetzten).

5. Voraussetzungen zur Leistungserbringung / Qualitätsstandards

Weiter sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- der arbeitstherapeutische Charakter steht im Vordergrund
- die Gestaltung der Motivationszuwendung ist für die Beschäftigten transparent
- es ist für den Beschäftigten erkennbar, dass Leistungsschwankungen und Krankheitsausfälle keine Pflichtverletzungen/ Nachteile im Verhältnis zum Zuverdienstanbieter darstellen
- es werden wirtschaftlich verwertbare Produkte oder Dienstleistungen hergestellt bzw. erbracht
- die Ausstattung der Zuverdienstarbeitsplätze entspricht den Vorgaben der Berufsgenossenschaften und den Unfallverhütungsvorschriften
- der Anbieter muss sich mit Einrichtungen und Diensten des psychiatrischen Hilfesystems vernetzen.

6. Leistungszugang

Unter Berücksichtigung der besonderen Problemlagen des genannten Personenkreises muss der Zugang zu Zuverdienstangeboten niedrigschwellig gestaltet werden, z. B. durch:

- eigene Kontaktaufnahme mit dem Anbieter
- Vermittlung durch Einrichtungen der psychosozialen Versorgung
- Psychosoziale Dienste.

Der Zuverdienstanbieter prüft nach Kontaktaufnahme, ob die beschäftigungssuchende Person zu dem genannten Personenkreis gehört und die Beschäftigung zur Erreichung der beschriebenen Ziele führen kann.

7. Vergütung des Leistungsanbieters

Um die notwendigen Förder- und Unterstützungsleistungen gegenüber den betreuten Beschäftigten anzuerkennen, erhalten die Anbieter einen Zuschuss.

8. Qualitätssicherung und Verwendungsnachweis

Die Leistungen sind zu beschreiben und nachzuweisen. Zur externen Qualitätssicherung ist sicher zu stellen, dass der jeweilige Bezirk berechtigt ist, die Leistungserbringung jederzeit zu prüfen.